



Liste erforderlicher Unterlagen für das Gesuch nach Art. 21 Abs. 1 BÜG (unterzeichnet mit dem Gesuch einreichen)

Wo nicht anders erwähnt, sind die aufgeführten Dokumente im <u>Original</u> dem Gesuch beizulegen	
<input type="checkbox"/>	"Familienausweis" erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde des schweizerischen Ehegatten, nicht älter als 6 Monate Bei einbezogenen ausländischen minderjährigen Kindern aus früheren Beziehungen, siehe Rückseite
<input type="checkbox"/>	Wenn der Ehegatte/die Ehegattin ordentlich eingebürgert wurde: - Kopie der kantonalen Einbürgerungsverfügung (nicht Einbürgerungsbewilligung des Bundes) oder - Kopie "Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige", durch den schweizerischen Ehegatten anzufordern beim Zivilstandsamt seines Heimatorts
<input type="checkbox"/>	Bei einer früheren Ehe : Kopie des Ehescheins und des Scheidungsurteils
<input type="checkbox"/>	Kopie des gültigen Aufenthaltstitels in der Schweiz
<input type="checkbox"/>	Passfoto des/der Bewerbers/in- bitte auf der ersten Seite des Formulars anbringen
<input type="checkbox"/>	Wohnsitzzeugnisse der einzelnen Wohngemeinden für die letzten fünf Aufenthaltsjahre in der Schweiz
<input type="checkbox"/>	Aktueller Betreibungsregisterauszug für die letzten fünf Jahre (inkl. Angaben zu allfälligen Verlustscheinen) für den Bewerber/die Bewerberin und die Ehegattin/den Ehegatten
<input type="checkbox"/>	Aktuelle Bestätigung der Steuerbehörde , wonach sämtliche definitiv veranlagten Gemeinde- und Kantonssteuern sowie die direkte Bundessteuer der letzten fünf Jahre bezahlt sind Siehe Vorlage unter www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > Schweizer Bürgerrecht/Einbürgerung > Einbürgerungsverfahren > Erleichterte Einbürgerung
<input type="checkbox"/>	Wenn die Muttersprache des Bewerbers/der Bewerberin keine schweizerische Landessprache ist: - Bestätigung über den Besuch der obligatorischen Schule in einer schweizerischen Landessprache von mind. 5 Jahren oder - Bestätigung über den Abschluss der Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer schweizerischen Landessprache oder - Sprachzertifikat / Sprachenpass (mind. Niveau B1 mündlich und A2 schriftlich) gemäss Liste der anerkannten Sprachzertifikate unter www.fide-info.ch
<input type="checkbox"/>	- Aktuelle Bestätigung des Arbeitgebers des Bewerbers/der Bewerberin oder - Unterlagen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit belegen oder - aktuelle Schul- oder Ausbildungsbestätigung oder - Bescheinigung der Schweizerischen Ausgleichskasse (bei Bezug einer AHV-Rente oder IV-Leistung)
<input type="checkbox"/>	Aktuelle Bestätigung der Sozialhilfebehörden , wonach in den drei Jahren vor der Gesuchstellung keine Leistungen bezogen oder die bezogenen Leistungen vollständig zurückbezahlt wurden Siehe Vorlage unter www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > Schweizer Bürgerrecht/Einbürgerung > Einbürgerungsverfahren > Erleichterte Einbürgerung
<input type="checkbox"/>	Erklärung betreffend Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

<input type="checkbox"/>	Erklärung betreffend eheliche Gemeinschaft
<input type="checkbox"/>	Ermächtigung zur Einholung von Auskünften
Bei einbezogenen ausländischen minderjährigen Kindern aus früheren Beziehungen	
<input type="checkbox"/>	An Stelle eines "Familienausweises" muss ein " Ausweis über den registrierten Familienstand ", nicht älter als 6 Monate , eingereicht werden. Dieser ist beim Zivilstandsamt am Heimatort des schweizerischen Ehegatten mit ausdrücklichem Hinweis auf die einbezogenen minderjährigen Kinder aus früherer Beziehung zu bestellen
<input type="checkbox"/>	Aktueller Nachweis der elterlichen Sorge mit beglaubigter Übersetzung in eine Landessprache oder schriftliche Zustimmungserklärung der Mutter/des Vaters zur Einbürgerung des Kindes. Bei Wohnsitz der Kinder in der Schweiz ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an deren Wohnsitz für die Ausstellung dieses Nachweises zuständig.
<input type="checkbox"/>	Kopie des gültigen Aufenthaltstitels in der Schweiz
Zusätzlich ab 12 Jahren:	
<input type="checkbox"/>	Wenn die Muttersprache keine schweizerische Landessprache ist: a. Bestätigung über den Besuch der obligatorischen Schule in einer schweizerischen Landessprache von mindestens 5 Jahren oder b. Bestätigung über den Abschluss der Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer schweizerischen Landessprache oder c. Sprachzertifikat/Sprachenpass mind. B1 mündlich und A2 schriftlich gemäss <u>Liste der anerkannten Sprachzertifikate</u> unter <u>www.fide-info.ch</u> Für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren, die keinen Nachweis der Sprachkompetenzen gemäss Buchstaben a.-c. erbringen können: - Bestätigung der Schule(n) über die Gesamtdauer des Schulbesuches in der Schweiz und - Kopie der Schulzeugnisse für die Gesamtdauer des Schulbesuchs in der Schweiz.
<input type="checkbox"/>	Aktuelle Schul- oder Ausbildungsbestätigung oder Kopie des Lehrvertrags
Zusätzlich ab 16 Jahren:	
<input type="checkbox"/>	Aktueller Betreibungsregisterauszug für die letzten fünf Jahre (inkl. Angaben zu allfälligen Verlustscheinen)

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie das Informationsblatt zu Artikel 21 Abs. 1 BÜG zur Kenntnis genommen haben und dass alle erforderlichen Unterlagen dem Gesuch beigelegt sind.

Datum

Unterschrift des Bewerbers/der Bewerberin

**Ausländische minderjährige Kinder des Bewerbers/
der Bewerberin ab 16 Jahren, die in das
Einbürgerungsgesuch einbezogen werden**

Unterschrift/en